

Statuten/Satzung

Satzung des
VOeCD - Verein Österreichischer Casting Directors
vom 30. April 2020

1. Name und Sitz des Vereins (§1)

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Verein Österreichischer Casting Directors". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

2. Zwecke und Tätigkeitsbereich des Vereins (§ 1 und § 2)

2.1. Zweck des Vereins ist die berufsständische Interessenvertretung der privaten Castingfirmen und -personen sowie Casting Directors im Anstellungsverhältnis in den Bereichen Film, Fernsehen und Bühne im deutschsprachigen Raum und damit die Formulierung, Wahrung und Durchsetzung der Interessen der Casting Directors gegenüber Dritten.

2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.3. Der Verein soll die Verbesserung der kulturellen und ästhetischen Wertigkeit des österreichischen Filmschaffens, sowie eine wirtschaftliche Besserung der privaten Castingfirmen und -personen sowie Casting Directors bezwecken. Verbindliche Qualitätsstandards für die Casting-Tätigkeit sollen erarbeitet und etabliert werden.

2.4. Der Verein ist in diesem Sinne eine Plattform zur Schaffung und Intensivierung von Kontakten mit branchenbezogenen Verbänden, den Fernsehveranstaltern und Sendeanstalten, den Agenturverbänden sowie den Bühnen und Theatern im deutschsprachigen Raum und zu den aufsichtsführenden Behörden, sowie ausländischen Castingverbänden. Der Verein soll ferner eine Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Dachverband der österreichischen Filmschaffenden wahren.

2.5. Zusätzliche Aufgabe des Vereins ist ferner, bei berufsbezogenen Konflikten der Mitglieder des Vereins vermittelnd und schlichtend tätig zu werden, sofern ein betroffenes Mitglied dies beantragt.

2.6. Außerdem kann der Verein auf Antrag und nach entsprechendem Vorstandsbeschluss einzelne Mitglieder bei rechtlichen Auseinandersetzungen, die für den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind, unterstützen. Die Durchsetzung solcher Ansprüche der Mitglieder, insbesondere vor Gerichten und Verwaltungsbehörden im eigenen Namen einschließlich einer Klagsführung nach §14 UWG und ähnlichen Rechtsvorschriften, kann unterstützt werden. Ausgenommen von der Tätigkeit sind solche Aktivitäten, die Kraft Gesetz anderen Berufen (z.B.: Rechtsanwälten) vorbehalten sind, deren Ausübung durch den Verein also den Tatbestand der Winkelschreiberei erfüllen würde.

3. Mittelverwendung des Vereins (§ 3)

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und Diskussionsveranstaltungen
- b) Regelmäßige gesellige Zusammenkünfte
- c) Erstellung einer Homepage, von Drucksorten, Artikeln und anderer Informationsträger
- d) Know-How von unterstützenden Mitgliedern

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge bei Veranstaltungen
- c) Freiwillige Spenden und Schenkungen
- d) Einkünfte durch den Vertrieb der Drucksorten oder durch Vortragstätigkeit
- e) Sponsoring

4. Arten der Mitgliedschaft (§ 4)

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder, sowie fördernde Mitglieder.

5. Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5)

5.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Person die Tätigkeit des Casting Directors eigenverantwortlich bereits ausführt. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in Teilbereichen fördern. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinsziele über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende finanzielle oder andere materielle Zuwendungen unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

5.2. Ordentliches Mitglied kann auch jeder Casting Director im Anstellungsverhältnis werden, nicht jedoch, wenn dessen arbeitgebende Firma, in welcher Form auch immer, an den Gagen von Schauspielern partizipiert. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer neben der Castingtätigkeit Aufgaben wahrnimmt, die in einem Interessenkonflikt zur Castingtätigkeit stehen, insbesondere die Tätigkeit als Schauspiel-Agent oder Produzent. Ordentliches Mitglied kann ferner nicht werden, wer in welcher Form auch immer, an den Gagen der Schauspieler partizipiert, sei es als dessen Verhandlungsführer oder Vertreter. Ausnahmeregelungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

5.3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über die Empfehlung eines Vereinsmitglieds schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand wird den Aufnahmeantrag an die Vereinsmitglieder weiterleiten. Die Aufnahme in den Verein wird mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

5.4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Dieser ist jeweils am 15. Jänner eines Kalenderjahres zu Zahlung fällig.

5.5 Die Vereinsmitglieder werden die Vereinsarbeit unterstützen, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dem Verein im Sinne einer aktiven Mitarbeit wichtige Informationen zukommen lassen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6)

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch dessen schriftliche Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss des Vereinsmitglieds, wenn sich das Vereinsmitglied schwerwiegend satzungswidrig verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6.2. Der Austritt ist von dem Vereinsmitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand einzubringen und kann jederzeit erfolgen.

6.3. Der Austritt oder der Ausschluss des Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtungen zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

6.4. Ein ordentliches Mitglied ist berechtigt, für das folgende Geschäftsjahr einen Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft zu stellen. Während der ruhenden Mitgliedschaft stehen diesem Mitglied keine Rechte nach Maßgabe der Satzung des Vereins zu. Insbesondere steht dem ruhenden Mitglied kein Stimmrecht zu. Auch erhält das Mitglied in der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft weder Informationen über die Mitgliederversammlungen noch über sonstige inhaltliche und rechtliche Fragen. Die ruhende Mitgliedschaft geht wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit (dies berührt aber nicht die Zahlung des laufenden, bereits getätigten Jahresbeitrages, der nicht rückerstattet wird).

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 7)

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einreichungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind

die Rechnungsprüfer einzubinden.

7.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Organe des Vereins nach § 8

8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

9. Generalversammlung und Aufgaben der Generalversammlung (§ 9 und §10)

9.1 Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Mitgliederversammlung hat des Weiteren immer dann zu erfolgen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr vom Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entlassung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands
- c) Entlassung des Kassenprüfers
- d) Wahl des Kassenprüfers
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9.3. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.

9.4. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes ordentliches Mitglied übertragen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann über höchstens zwei solcher ihm übertragener Stimmrechte verfügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einschließlich jener, die andere Mitglieder mit dem Stimmrecht bevollmächtigt haben, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

9.6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und ggf. von einem Protokollführer bzw. einem Geschäftsführer unterzeichnet wird. In dem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen.

10. Vorstand und Aufgaben des Vorstandes (§ 11 und § 12 und §13)

10.1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz von erforderlichen Auslagen.

10.2. Der Vorstand besteht aus einer Obfrau/einem Obmann sowie einer Stellvertreterin/Stellvertreter, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassiererIn, die gemeinsam die Geschäfte des Vereins führen und den Verein nach außen repräsentieren. Der Vorstand hat das Recht, einen Vorstandssprecher zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss und der auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes arbeitet und diesem rechenschaftspflichtig ist.

10.3. Der Vorstand beschließt einstimmig. Der Vorstand muss vollzählig anwesend sein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- b) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und stellt die Tagesordnung auf.
- c) Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- d) Er informiert die Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarungen und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- f) Er ist alleine berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichten und/oder Finanzämtern zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

10.4 Die Obfrau / der Obmann ist die / der höchste VereinsfunktionärIn. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Sie / Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie / er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Bereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

10.5 Die / Der SchriftführerIn hat die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr / Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

10.6 Die / Der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

10.7 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau / dem Obmann, in deren / dessen Verhinderung durch ihren / seinen StellvertreterIn zu unterfertigen.

10.8. Eine Abberufung des gewählten Vorstandes während der laufenden Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

10.9. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstand, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt.

10.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein übernahmebereites Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder zu ersetzen ist. Erfolgt eine solche Wahl nicht, bleibt das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines anderen Vorstandsmitgliedes geschäftsführend im Amt.

10.11. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

10.12. Der Vorstand hat nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Die Vorstandsmitglieder können auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich beschließen.

10.13. Der Vorstand kann sich zur besseren Aufgabenverteilung zwecks Gewährleistung einer effizienten Abwicklung der ihm obliegenden Tätigkeiten eine interne Geschäftsordnung geben. An diese Geschäftsordnung sind die einzelnen Vorstandsmitglieder gebunden.

10.14. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch die/den Obfrau/Obmann vertreten. Die Obfrau/der Obmann des Vereins kann den Verein allein vertreten. Bei Verhinderung der Obfrau/Obmann ist die/der stellvertretende Obfrau/Obmann vertretungsbefugt.

11. Das Schiedsgericht (§15)

11.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

11.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

11.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

12. Freiwillige Auflösung des Vereins (§ 16)

12.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

12.2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist

das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

13. Errichtung, Geschäftsjahr

13.1. Die Satzung des Vereins wurde am 30.04.2020 errichtet und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

13.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.